

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 15/16

1 Ca 1668 c/14 ArbG Elmshorn



Beschluss

Im Beschwerdeverfahren betr. Prozesskostenhilfe

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 29.02.2016 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 21.12.2015 (1 Ca 1668 c/14) wird zurückgewiesen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gründe:

I. Die Klägerin wendet sich gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe für ihre Klage auf Zahlung von Schadensersatz wegen sittenwidriger Schädigung.

Die Klägerin hatte sich erfolglos bei der Beklagten beworben und diese sodann wegen Diskriminierung verklagt. Die Parteien schlossen vor dem Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein (1 Sa 320/13) am 17.06.2014 einen prozessbeendenden Vergleich, mit dem sich die Beklagte zur Zahlung von 3.000,00 EUR an die Klägerin verpflichtete. Die Beklagte zahlte auf die Vergleichsforderung zunächst (nur) 2.010,87 EUR. Die Klägerin forderte Zahlung des Restbetrags und drohte die Zwangsvollstreckung an.

Am 15.07.2014 erhob die Beklagte vor dem Arbeitsgericht Elmshorn Vollstreckungsgegenklage (1 Ca 979 c/14, später 3 Ca 1028 a/14) und beantragte daneben im Wege der einstweiligen Anordnung, die Vollstreckung aus dem Vergleich bis zum Erlass des Urteils ohne Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen (1 Ga 21 c/14, später 3 Ga 22 1/14). Die Beklagte hat geltend gemacht, die Vergleichsforderung sei erfüllt. Sie habe 2.010,87 EUR gezahlt (belegt durch Kontoauszug); im Übrigen sei die Forderung durch Aufrechnung mit einer ihr von Rechtsanwalt F. abgetretenen Honorarforderung (in Höhe von 989,13 EUR) erloschen.

Die Klägerin begehrt Prozesskostenhilfe für ihre auf Ersatz des ihr durch die Vollstreckungsabwehrklageverfahren entstandenen ideellen Schadens gerichtete Klage. Sie hat die Auffassung vertreten, die Beklagte habe das ihr vor dem Landesarbeitsgericht erteilte Versprechen sittenwidrig gebrochen, indem sie einen Teil des Vergleichsbetrags von 3.000,00 EUR nicht an sie ausgezahlt habe. Sittenwidrig und rechtswidrig habe die Beklagte eine Abtretung des Rechtsanwalts F. behauptet. Aus diesem Grund habe die Beklagte schließlich auch ihre Vollstreckungsabwehrklage erhoben. Durch dieses sittenwidrige und rechtswidrige Handeln habe die Beklagte die Klägerin gezwungen, sich zur Wehr zu setzen. Dabei habe die Beklagte ein Schädigungsinteresse gehabt. Ihr sei bewusst gewesen, dass die Klägerin das Geld wegen ihrer Schulden sehr dringend benötige.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 21.12.2015 zurückgewiesen. Die Klage sei unschlüssig. Der Klägerin stehe kein Anspruch auf Zahlung von 3.000,00 EUR aus § 826 BGB zu. Schon nach dem Vortrag der Klägerin fehle es an einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung. Werde eine Gegenforderung behauptet oder zur Aufrechnung gestellt, liege keine Sittenwidrigkeit vor. Ob und ggfs. in welcher Höhe der Beklagten eine Forderung gegen die Klägerin zustehe, sei gerichtlich zu klären. Der zulässige Weg führe über die Vollstreckungsabwehrklage. Die Ausübung prozessualer Rechte verstoße regelmäßig und grundsätzlich nicht gegen die guten Sitten im Sinne von § 826 BGB. Etwas anderes gelte, wenn die Rechtsausübung ausschließlich in schädigender Absicht erfolge. Der Schädigungsvorsatz der Beklagten sei hier nicht zu erkennen. Ein Schaden in Höhe von 3.000,00 EUR sei nicht erkennbar.

Gegen den ihr am 23.12.2015 zugestellten Beschluss des Arbeitsgerichts hat die Klägerin am 21.01.2016 sofortige Beschwerde erhoben. Zur Begründung führt sie aus, durch die Zahlung des Restbetrags habe die Beklagte bestätigt, dass dieser Betrag Rechtsanwalt F. nicht zugestanden habe und dass ihr Vorgehen sittenwidrig gewesen sei. Die Beklagte habe weder vorgetragen noch bewiesen, dass sie, die Klägerin, Rechtsanwalt F. Gebühren geschuldet habe. Ihren Schaden habe sie nach dem Streitwert der Vollstreckungsabwehrklage beziffert.

Das Arbeitsgericht hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen (Nichtabhilfebeschluss vom 28.01.2016) und die Sache dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II. Die sofortige Beschwerde ist statthaft (§ 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO) und innerhalb der Frist des § 127 Abs. 2 Satz 3 ZPO eingelegt worden. In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg. Das Arbeitsgericht hat der Klägerin Prozesskostenhilfe zu Recht versagt. Die Klage bot keine hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne von § 114 ZPO. Auf die zutreffende Begründung des Arbeitsgerichts kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen verwiesen werden. Ergänzend ist Folgendes anzumerken:

1. Die Klägerin hat keinen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte aus Anlass der Vollstreckungsabwehrklageverfahren (Arbeitsgericht Elmshorn 3 Ga 22a/14 und 3 Ca 1028 a/14). Die Klägerin stützt ihr Schadensersatzbegehren auf § 826 BGB. Danach ist derjenige, der in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderem vorsätzlich einen Schaden zufügt, dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Dabei sind die Voraussetzungen des § 826 BGB deutlich strenger als die des § 823 BGB. § 826 BGB ist nur anwendbar, wenn vorsätzliche sittenwidrige Umstände vorliegen. Objektiv sittenwidrig ist eine Handlung, die nach Inhalt oder Gesamtcharakter gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt, d. h. mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht zu vereinbaren ist. Es genügt demnach nicht, dass ein Verhalten gegen ein Gesetz verstößt, unbillig erscheint oder einen Schaden hervorruft. Hinzu treten muss vielmehr eine besondere Verwerflichkeit des Verhaltens. Der Schädiger muss grundsätzlich die Tatumstände kennen, die sein Verhalten als sittenwidrig erscheinen lassen. Zusätzlich zur Sittenwidrigkeit ist das Vorliegen eines Schädigungsvorsatzes erforderlich. Der Vorsatz bezieht sich darauf, dass dem anderen ein Schaden zugefügt wird. Der Vorsatz muss sich auf den Schaden erstrecken, eine nur allgemeine Vorstellung über eine etwa mögliche Schädigung genügt nicht. Der Geschädigte ist sowohl für die schädigende Handlung, den Schaden einschließlich des Zurechnungszusammenhangs, die die Sittenwidrigkeit begründenden Umstände sowie den Schädigungsvorsatz darlegungs- und beweispflichtig.

Durch die Erhebung unbegründeter Zivilklagen kann sich eine Prozesspartei nur ausnahmsweise nach § 826 BGB haftbar machen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs ist die Anstrengung eines Verfahrens durch einen subjektiv redlichen Kläger oder Antragsteller als solche nicht rechts- oder sittenwidrig, und zwar auch dann nicht, wenn dem Antrag oder der Klage letztlich der Erfolg versagt bleibt (BVerfG 25.02.1987 – 1 BvR 1086/95 -, BVerfGE 74, 257; BGH 23.05.1985 – IX ZR 132/84 -, BGHZ 95, 10). Derjenige, der sich eines staatlichen, gesetzlich eingerichteten und geregelten Verfahrens bedient, greift regelmäßig nicht rechtswidrig in den geschützten Rechtskreis seines Verfahrensgegners ein, selbst wenn sein Begehren sachlich nicht gerechtfertigt ist und dem anderen Teil aus dem Verfahren Nachteile erwachsen; weder muss er zuvor mit Sorgfalt prüfen, ob er sich für berechtigt halten darf, das Verfahren einzuleiten, noch muss er seine Interessen gegen die des Gegners abwägen (BGH 30.01.1989 – II ZR 175/88-). Anders verhält es sich nur bei dem unredlichen Initiator eines Verfahrens, der genau weiß, dass das angebrachte Gesuch unbegründet ist.

2. In Anwendung dieser Grundsätze hat die Beklagte das Vollstreckungsabwehrklageverfahren sowie das Verfahren auf Einstellung der Zwangsvollstreckung nicht unredlich initiiert. Nachdem die Klägerin die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich angedroht hatte, durfte die Beklagte zum von der Rechtsordnung vorgesehenen Mittel der Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 ZPO) greifen. Diese Klage hat die Beklagte auch erst erhoben, nachdem sie einen Großteil der Vergleichsforderung (2.010,87 EUR) auf das Konto des Prozessbevollmächtigten der Klägerin überwiesen hatte. Die Überweisung datiert vom 09.07.2014, die Vollstreckungsabwehrklage ging am 15.07.2014 beim Arbeitsgericht ein. Streitig war in dem Verfahren allein, ob die restliche Vergleichsforderung durch Aufrechnung erfüllt worden war. Aus der beigezogenen Akte des Arbeitsgerichts Elmshorn (3 Ca 1028 a/14) ergibt sich, dass der Beklagten eine Abrechnungserklärung des Rechtsanwalts F. über einen offenen Honorarbetrag in Höhe von 989,13 EUR vorlag; sie hat diese Erklärung zur Akte gereicht (Bl. 18 d. A.). Auch wenn zwischen den Parteien streitig war, ob Rechtsanwalt F. gegen die Klägerin eine Honorarforderung zustand und ob die Abtretung wirksam war, durfte die Beklagte das aufgrund dieser Erklärung zumindest annehmen. Der Streit hierüber war gerichtlich zu entscheiden. Vor diesem Hintergrund hat die Beklagte die

Verfahren vor dem Arbeitsgericht Elmshorn (3 Ga 22 a/14 und 3 Ca 1028 a/14) keinesfalls unredlich eingeleitet, unabhängig davon, ob sie am Ende erfolgreich waren.

3. Es kommt daher nicht mehr darauf an, ob der geltend gemachte Schaden – in Höhe der mittlerweile vollständig beglichenen Vergleichsforderung – überhaupt entstanden und von § 826 BGB erfasst ist und von dem – von der Klägerin dazulegenden – Schädigungsvorsatz erfasst war.